

**Satzung  
über die Erhebung von Abgaben  
für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwasserabgabensatzung)**



des

**Trink- und Abwasserverbandes  
Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren**

*Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) sowie des § 6 Nr. 3 der Verbandsordnung vom 26.04.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2012 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren am 29.10.2020 folgende Satzung erlassen:*

## Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragssätze
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
- § 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 14 Grundsatz
- § 15 Grundgebühr Schmutzwasser
- § 16 Maßstab Schmutzwassermengengebühr
- § 17 Maßstab der Niederschlagswassergebühr
- § 18 Gebührensätze
- § 19 Gebührenpflichtige
- § 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
- § 22 Veranlagung und Fälligkeit
- § 23 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Mahnung und Mahngebühren
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung jeweils eine öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - a) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
  - b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentrale öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
  - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
  - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - e) Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung

## **Abschnitt II – Abwasserbeiträge**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassereiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die erste Anschlussleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert, der beträgt:

– bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
– bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
– für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um	25 v. H.

- (2) Vollgeschoss i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
  7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;
  10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in Kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirt-

- schaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- ba) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - ca) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
  - da) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.
- (2) Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

- (3) Als Grundflächenzahl gilt,
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl in diesem nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

– Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
– Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
– Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO)	0,8
– Kerngebiete	1,0
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern 0,2
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit 3 1,0
  6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## § 6 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,25 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 2,00 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 oder § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des jeweiligen in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 12**

#### **Gegenstand des Erstattungsanspruchs**

- (1) Der Zweckverband stellt den jeweils ersten Grundstücksanschluss auch auf dem anzuschließenden Grundstück her, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes. Bei Grundstücken, die im Druckentwässerungsverfahren entsorgt werden, stellt der Verband die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück bis zum Pumpwerk sowie das Pumpwerk selbst her. Der notwendige Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Seine Herstellung und Wartung sowie sein Betrieb obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses gem. Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Zweckverband nach einem Einheitssatz zu erstatten. Der Einheitssatz für den Revisionsschacht beträgt 1.035,00 €.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gem. § 12 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### **§ 13**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV - Benutzungsgebühren**

### **§ 14**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasseranlage besteht aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

### **§ 15**

#### **Grundgebühr Schmutzwasser**

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) des vorhandenen Wasserzählers.

Sie beträgt bei einem

Zähler Q <sub>3</sub>	4 (Qn 2,5)	8,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	10 (Qn 6)	20,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	16 (Qn 10)	32,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	25 (Qn 15)	48,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	63 (Qn 40)	128,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	100 (Qn 60)	192,00 €/Monat
Zähler Q <sub>3</sub>	250 (Qn 150)	480,00 €/Monat

## § 16

### Maßstab Schmutzwassermengegebühr

- (1) Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwasseremessenrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Dabei setzt der Verband bei Privathaushalten regelmäßig die Differenz zwischen der gemessenen Frischwassermenge und der durchschnittlich im Verbandsgebiet verbrauchten Frischwassermenge von 36 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr als zusätzlich eingeleitete Schmutzwassermenge aus Eigengewinnungsanlagen an, sofern nicht im Einzelfall Tatsachen bekannt sind, die eine geringere oder höhere Schätzmenge bedingen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist innerhalb der folgenden zwei Monate bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Entgeltspflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung

führt, der Zweckverband.

- (6) Für Landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (7) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (8) Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des den Anlagen entnommenen Schlammes bzw. Schmutzwassers bemessen.

## **§ 17**

### **Maßstab der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Das Benutzungsentgelt für die zentrale Niederschlagswasseranlage wird nach der Größe der an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> berechnet.
- (2) Wird das Niederschlagswasser in Zisternen aufgefangen und zur Bewässerung des Grundstücks genutzt, so kann das Niederschlagswasserentgelt – in Abhängigkeit von der Größe der in Zisternen entwässernden befestigten Grundstücksfläche – ermäßigt werden.
- (3) Der/die Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt er/sie seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsdaten schätzen.

## **§ 18**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,73 €/ m<sup>3</sup>
- (2) Für fäkalienfreies Industrieabwasser, das der Kläranlage ohne Benutzung des Kanalnetzes zugeleitet wird, beträgt die Gebühr 2,02 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr 0,33 €/m<sup>2</sup>
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 36,05 €/m<sup>3</sup>.
- (5) Verwaltungskosten: Pauschalbeträge für

– Entwässerungsgenehmigung	10,00 €
– Abnahme der Abwasseranlagen	20,00 €
– Abnahme der Abwasseranlagen nach bestimmungswidriger Verfüllung von Rohrgräben	150,00 €
– Abrechnung von Abwasserabzugsmengen	20,00 €

Sonstige Kosten werden per Nachweis berechnet.

## **§ 19 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen neben dem/der neuen Pflichtigen.

## **§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm zur dezentralen Schmutzwasseranlage endet.

## **§ 21 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 22 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums durch Bescheid fest.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch

- vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden entweder selbstständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt V - Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der durch zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 24**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 25**

#### **Mahnung und Mahngebühren**

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Zweckverband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

### **§ 26**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3

NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 23 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  5. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  7. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 29.10.2020

Dr. Pannen  
Verbandsvorsteher

Weinberg  
Geschäftsführer